

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte des Marktes Biberbach (3. Änderung)

Der Markt Biberbach erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren über die Benutzung der Kindertagesstätte vom 09.07.2019 und der 1. Änderung vom 29.04.2020 und der 2. Änderung vom 28.04.2021.

§ 1

§ 5 Abs. 1, Buchstaben a erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Benutzungsgebühr bemisst sich für jeden angefangenen Monat nach folgenden Sätzen:

a)

Buchungsstunden	Kinder bis 3 Jahre	Kinder ab 3 bis 6 Jahre
von >2-3 Stunden	201,25 €	–
von >3-4 Stunden (Kernzeit)	207,00 €	126,50 €
von >4-5 Stunden	228,85 €	139,15 €
von >5-6 Stunden	263,35 €	150,65 €
von >6-7 Stunden	297,85 €	171,35 €
von >7-8 Stunden	332,35 €	192,05 €
von >8-9 Stunden	366,85 €	212,75 €
von >9-10 Stunden	401,35 €	233,45 €

Bei täglich wechselnder Betreuungszeit wird für die Berechnung der maßgeblichen Buchungszeit ein Wochendurchschnitt ermittelt.

§ 2

§ 5 Abs. 1, Buchstaben b, Satz 2 ändert sich folgender Wortlaut:

Bei gleichzeitigem Besuch von drei Geschwistern ist das Kind mit der günstigsten Benutzungsgebühr beitragsfrei (Geschwisterermäßigung).

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2022 in Kraft.

Biberbach, den 10.06.2022

Markt Biberbach


(Jarasch, 1. Bürgermeister)

